



**Teilrevision Gebührenverordnung im Zusammenhang mit der Ausgliederung der Gemeindewerke (Elektrizität, Wasser, Wärme)
Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026**

Gebührenverordnung vom 15. Juni 2022 (Stand 29. November 2023)	Änderungen für Urnenabstimmung Ausgliederung Gemeindewerke (Teilrevision)	Kommentar
<p>20. Wasser, Strom und Siedlungsentwässerung</p>	<p>20. Wasser, Strom und Siedlungsentwässerung</p>	
<p>Art. 64 Wasser</p> <p>Die Anschluss- und Benützungsgebühren im Bereich der Wasserversorgung werden gestützt auf das Gebührenreglement der Wasserversorgung der Gemeinde Fällanden erhoben.</p>	<p>Art. 64 Wasser</p> <p>[aufgehoben]</p>	<p>Da die Wasserversorgung vollumfänglich an die Werke Fällanden AG ausgegliedert wird, liegt auch die Kompetenz für die Gebührenfestsetzung und Gebührenerhebung bei der neu zu gründenden AG.</p>
<p>Art. 65 Strom</p> <p>Die Netzkostenbeiträge und die Netzkostenanschlussbeiträge im Bereich Elektrizität werden gestützt auf das Gebührenreglement der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Fällanden erhoben.</p>	<p>Art. 65 Strom</p> <p>[aufgehoben]</p>	<p>Da die Elektrizitätsversorgung vollumfänglich an die Werke Fällanden AG ausgegliedert wird, liegt auch die Kompetenz für die Gebührenfestsetzung und Gebührenerhebung bei der neu zu gründenden AG.</p>

III. SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN	III. SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN	
<p>Art. 74 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 15. Juni 2022 erlassen und tritt per 1. Juli 2022 in Kraft.</p> <p>² Die Gebührenverordnung vom 1. Januar 2018 sowie weitere widersprechende Gebührenerlasse werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.</p>	<p>Art. 74 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 15. Juni 2022 erlassen und tritt per 1. Juli 2022 in Kraft.</p> <p>² Die Gebührenverordnung vom 1. Januar 2018 sowie weitere widersprechende Gebührenerlasse werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.</p> <p>³ Die an der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026 genehmigte Teilrevision tritt per 1. Januar 2027 in Kraft.</p>	<p>Ergänzung von neu Abs. 3: Das Inkrafttreten der Teilrevision erfolgt zeitgleich mit dem Vollzug der Ausgliederung. Der Änderungsnachweis der Gebührenverordnung wird entsprechend nachgeführt (Aufhebung von Art. 64 und 65).</p>